

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Select Global Responsibility ("Fonds")

Unternehmenskennung:

52990091JZB5XGLR0Q15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR). Auch wenn er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird er einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten.

Der Fonds wird in ein diversifiziertes Portfolio von Zielfonds investieren, die ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 fördern – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – oder die ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR verfolgen.

Der Fonds fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale durch Investitionen in Zielfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, wie z. B.:

- soziale Merkmale: Förderung von Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Ausbildung und Qualifizierung;
- Umweltmerkmale: Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch.

Über die exklusive Auswahl von Fonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 hinaus wählt der Fonds-Manager alle Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten Due-Diligence-Prüfung der Verwaltungsgesellschaft und des Zielfonds aus, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Es wurde keine Referenzbenchmark festgelegt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Anlage in Zielfonds werden zur Messung der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

- Die Ausschlusskriterien, die verwendet werden, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten umstrittenen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen;

Dazu gehört die Überprüfung der ESG-Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlagepolitik des Zielfonds, um sicherzustellen, dass mindestens die folgenden Bereiche abgedeckt sind:

- Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gleichwertige Standards;
- Engagement in umstrittenen Waffen;
- Engagement in Kohle.

- Der Mindestprozentsatz der Anlagen des Teilfonds, der für ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen vorgesehen ist;

Das Ergebnis der vom Anlageverwalter durchgeführten Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass alle Zielfonds Artikel 8-Fonds – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen aufweisen können – und Artikel 9-Fonds gemäß der SFDR sind und einen ESG-Prozess offenlegen, der den Standards des Anlageverwalters entspricht und mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds wird in Fonds nach Artikel 8 – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und in Fonds nach Artikel 9 der SFDR-Verordnung investieren.

Der Fonds beabsichtigt, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu tätigen. Dies wird über Investitionen in seine Zielfonds abgebildet, welche verschiedene nachhaltige Anlageziele verfolgen können, darunter:

- Ausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs);
- eines oder mehrere der in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele (Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme) (ohne dass diese Ziele vollständig mit der EU-Taxonomie übereinstimmen müssen); und/oder
- soziale Ziele wie menschenwürdige Arbeit (z.B. Förderung der Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen, Gewährleistung existenzsichernder Löhne, Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit und/oder Gewährleistung von Gleichheit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz), angemessener Lebensstandard und Wohlergehen (z.B. Zugang zu Grundbedürfnissen wie Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Nahrung und Bildung und/oder Bereitstellung gesunder, sicherer und langlebiger Produkte) und/oder integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften (z. B. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Förderung der

Gleichstellung der Geschlechter und/oder Unterstützung benachteiligter Gemeinschaften).

Der Beitrag der Investitionen der Zielfonds zu diesen nachhaltigen Investitionszielen wird auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsindikatoren und der vom jeweiligen Zielfonds festgelegten Verfahren gemessen. Diese können sich unter anderem auf die von einem Unternehmen, in das investiert wird, angebotenen Produkte und Dienstleistungen, auf spezifische, durch die Investition finanzierte Projekte, auf den betrieblichen Fußabdruck des Unternehmens, in das investiert wird, und/oder auf einen Vergleich mit Unternehmen einer geeigneten Vergleichsgruppe stützen.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung für jeden Zielfonds, der nachhaltige Anlagen tätigt, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verfahren und die Methodik für die Klassifizierung nachhaltiger Anlagen bewerten, welche von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft angewandt werden, die den Zielfonds verwaltet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds wird in Zielfonds investieren, die gemäß der SFDR als Artikel 8-Fonds – die einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und Artikel 9-Fonds eingestuft sind. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung für die Zielfonds, die nachhaltige Anlagen tätigen, wird der Anlageverwalter beurteilen, ob die Anlageverwaltungsgesellschaften dieser Zielfonds sicherstellen, dass die nachhaltigen Anlagen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden („Do no significant harm“ - DNSH), indem sie (i) die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ - PAI) auf der Grundlage der in Tabelle 1 Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission (SFDR RTS) aufgeführten Indikatoren (PAI-Indikatoren) berücksichtigen und (ii) die Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zielfonds, die nach Artikel 8 SFDR mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen und gemäß Artikel 9 eingestuft sind, werden nach bestem Bemühen Daten zu den oben definierten PAI-Indikatoren erheben und verschiedene Screening- und Bewertungsverfahren anwenden, um festzustellen, ob nachhaltige Anlagen Engagements in Unternehmen umfassen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Zielfonds auf der Grundlage von Schwellenwerten, Rankings oder Punktzahlen, die von dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft angewendet werden, als schädlich erachtet. Das Screening zielt unter anderem darauf ab, Unternehmen zu identifizieren und von der Einstufung als nachhaltige Anlagen auszuschließen, die beispielsweise an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, internationalen Sanktionen unterliegen oder sich in erheblichem Maße für fossile Energieträger engagieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Zielfonds, die nachhaltige Investitionen tätigen, werden ihre nachhaltigen Investitionen an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ausrichten. Diese internationalen Standards werden zusammen mit den Grundsätzen des UN Global Compact von den für die Verwaltung der jeweiligen Zielfonds verantwortlichen Verwaltungsgesellschaften als Referenz für die DNSH-Bewertung herangezogen, unter anderem durch die Anwendung von Ausschlüssen oder die Verwendung von Rating- oder Scoring-Systemen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“) festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Rahmen der Ausschlusspolitik und des ESG-Managementprozesses berücksichtigt der Fonds die folgenden PAI-Indikatoren, die in Tabelle 1 Anhang I SFDR RTS aufgeführt sind (jede PAI-Nummer in Klammern entspricht der Nummer des PAI-Indikators in Tabelle 1 Anhang I SFDR RTS):

- **Treibhausgasemissionen:**
 - (#4) Exposition gegenüber Unternehmen, die in den folgenden Sektoren für fossile Brennstoffe tätig sind: Kohle, Teersande sowie nicht-konventionelles Öl und Gas.
- **Soziale und persönliche Fragen:**
 - (#10) Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen das Verzeichnis der Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
 - (#14) Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Die Zahl der vom Fondsmanager berücksichtigten PAI-Indikatoren kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie PAI während des Berichtszeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Fondsmanager überprüft, ob die zur Zusammensetzung des Anlageuniversums identifizierten Zielfonds mindestens einen der oben genannten PAI berücksichtigen und/oder auf diese bezogene Ausschlusslisten anwenden, um sicherzustellen, dass der Fonds unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Zielfonds insgesamt die oben genannten PAI berücksichtigt, sofern diese relevant sind.

Weitere Informationen darüber, wie die Leistungsindikatoren während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds bereitgestellt.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Fonds ist es, langfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen. Dabei wird ein wesentlicher Schwerpunkt auf die Berücksichtigung von Anlagen mit hohem Wachstumspotenzial gelegt, die typischerweise mit erhöhten Wertschwankungen verbunden sind.

In Übereinstimmung mit den ESMA-Richtlinien zu Fondsamen schließen die Zielfonds Anlagen in Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Gewinnung von Kohle, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Mindeststandards für EU-Benchmarks für den Klimawandel und EU-Benchmarks für das Pariser Abkommen vorgesehen. Diese Ausschlüsse sollen sicherstellen, dass die Zielfonds weiterhin mit den Zielen der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang stehen. Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie mit den Klimazielen und den aktuellen regulatorischen Richtlinien im Einklang stehen. Diese Ausschlüsse stehen im Einklang mit den Paris-Abkommen-Benchmarks (PAB).

Insbesondere werden Zielfonds einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass die Fonds über Ausschlussrichtlinien verfügen, die mit der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft im Einklang stehen, und die PAB-Ausschlüsse anwenden.

Auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses, die auch die Integration von ESG-Aspekten umfasst, wird sichergestellt, dass die Zielfonds ökologische und soziale Merkmale fördern, wie z. B.:

- Soziale Merkmale: Förderung von Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Ausbildung und Qualifikation;
- Ökologische Merkmale: Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch.

Im Rahmen dieser Due Diligence wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre allgemeine Fähigkeit hin überprüft, verantwortungsbewusste Investitionen zu tätigen. Darüber hinaus werden die einzelnen Zielfonds im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte eingehend analysiert. In 20 verschiedenen Bereichen werden verschiedene Kriterien bewertet, von denen sich 10 auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den jeweiligen Zielfonds beziehen. Ein Zielfonds kann nur ausgewählt werden, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den jeweiligen Zielfonds erfüllt sind.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 SFDR durch einen verantwortungsvollen Anlageprozess und beabsichtigt, mindestens 30 % der Anlagen mit einem nachhaltigen Ziel zu tätigen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für das Sondervermögen die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände zu erwerben und mehr als 80 % des Fondsvermögens in nach Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände zu investieren.

Dabei sollen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens in andere Fonds investiert werden. Mindestens 65 % des Netto-Fondsvermögens werden indirekt über Investmentanteile in börsennotierte Aktien angelegt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind:

- Das Ergebnis der von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Due-Diligence-Prüfung der Zielfonds;
- Der oben beschriebene Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Investitionen zu verringern.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei indirekten Anlagen wird die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, dadurch sichergestellt, dass nur in Artikel 8- oder Artikel 9-SFDR-Produkte investiert wird, die ihrerseits die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, sicherstellen müssen.

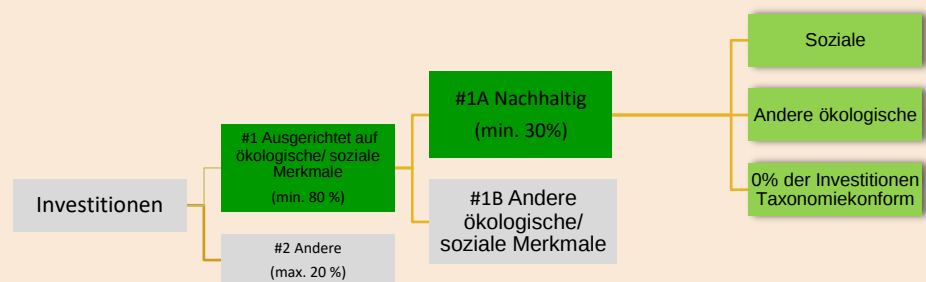


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % der Investitionen werden an den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds ausgerichtet sein.

Der Fonds wird einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Anlagen haben, die über seine Zielfonds gehalten werden. Die Mindestverpflichtung des Fonds in Bezug auf nachhaltige Anlagen wird auf der Grundlage einer nach den verwalteten Vermögenswerten („Asset under Management“ - AuM) gewichteten Methode berechnet, ohne dass für die zugrunde liegenden Zielfonds ein Mindestanteil erforderlich ist. Die Berechnung des Mindestanteils nachhaltiger Anlagen des Fonds basiert auf den gemeldeten Mindestanteilen der zugrunde liegenden Zielfonds.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann keine signifikante oder dauerhafte Änderung des oben genannten, auf ESG-Kriterien basierenden Anlageprozesses bewirken. Für jedes derivative Instrument wird, falls zutreffend und soweit möglich, eine ESG-Analyse des Basiswerts durchgeführt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren. Daher wurde kein Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?**

☐ Ja:

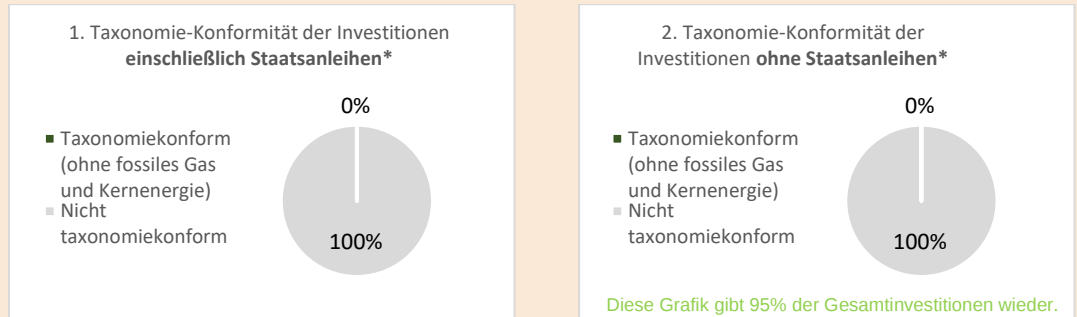
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. ****CONTINUE FROM HERE****



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds nicht zu "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der Taxonomie-Verordnung verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen im Sinne der Taxonomie-Verordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Der Fonds sieht keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit Umweltzielen vor, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

Es werden jedoch mindestens 30 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert werden. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt, und einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds sieht keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen vor.

Es werden jedoch mindestens 30 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt, und einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Sonstige“ kann Folgendes umfassen:

- Barmittel, definiert als Kontoguthaben, das für die operative Verwaltung des Portfolios und/oder für taktische Zwecke der Vermögensallokation verwendet wird;
- Direkte Finanzanlagen, die nicht mit den vom Portfolio geförderten E/S-Merkmalen übereinstimmen;
- Indirekte Finanzanlagen (d. h. OGAW/Ziel-ETFs), die unter Artikel 6 der SFDR-Verordnung fallen.

Die Ziele solcher Investitionen stehen im Zusammenhang mit finanziellen Zielen. Es gibt keine Mindestgarantien für den Umwelt- oder Sozialschutz, die über das hinausgehen, was bereits im Abschnitt über die Politik zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, die von den Anlagen profitieren, dargelegt wurde.

Bei indirekten Investitionen, die sich auf Zielfonds beziehen, in die der Fonds investiert, bewertet die Kapitalverwaltungsgesellschaft die in der Nachhaltigkeitspolitik festgelegten Mindestkriterien (einschließlich der Überprüfung der ESG-Ausschlusspolitik der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlagepolitik des Zielfonds), um sicherzustellen, dass mindestens die folgenden Bereiche abgedeckt sind:

- Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gleichwertige Standards;
- Exposition in umstrittenen Waffen;
- Exposition in Kohle.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Für diesen Fonds wurde keine ESG-Referenzbenchmark festgelegt.

- Wie wird der Referenzindex kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?

Nicht zutreffend

- Wie wird die Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index kontinuierlich sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der festgelegte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo ist die Methodik zur Berechnung des ausgewählten Index zu finden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Fund Explorer - Generali Investments | Your Partner for Progress ([generali-investments.com](https://www.generali-investments.com))